Bestellung alle Marken

FAHRZEUGBESCHAFFENHEIT

Vorvertragliche Vereinbarung

Kundendaten

J®n Antoni	Z®mutov 694
Name, Vorname	Straße, Hausnummer
094 15, Z®mutov	6110528
PLZ, Ort	Vorgangsnummer

Fahrzeugbeschaffenheit

Vorvertragliche Informationen über die Abweichung der Kaufsache von objektiven, subjektiven und üblichen Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit:
Die Parteien vereinbaren, mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und solchen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, Folgendes:
Zubehör, Betriebs- und Installationsanleitungen für digitale Produkte sowie für das Fahrzeug sind nicht Bestandteil der Vereinbarung und Fahrzeugbestellung.

Beschaffenheit bei Ankauf:

Bezug Rækksitzbank hinten mittig - gerissen - erneuern
Fondseite links - leichte Kratzer
Inspektion - Service A
Lackdicke Tær vr: standard
Scheinwerfer vorne rechts - leichter Kratzer
Stoóf±nger hinten - Kratzer - Smart Repair
Tirefit u. Kompressor - fehlt - ersetzen
Tæreinstieg hiten rechts - Delle/Kratzer
Steinschlag Windschutzscheibe

Beschaffenheitsver±nderung nach Ankauf:

Dellenentfernung-Tær hinten rechts-Tærinnenkante ¯ entfernt ¯ Spotlackierung
Scheinwerfer vorne rechts ¯ geschliffen u. poliert
Radlauf hinten links ¯ geschliffen u. poliert
Stoóf±nger hinten links ¯ teillackiert
Bezug Rækksitzbank hinten mittig ¯ erneuert
Service A durchgefæhrt
Tirefit u. Kompressor bestellt u. ins Fahrzeug gelegt
Steinschlag ¯ Windschutzscheibe instandgesetzt

Wichtiger Hinweis ¯ Offene Rækrufaktion

Bei diesem Fahrzeug liegt eine offene Rækrufaktion vor. Das Fahrzeug ist von der Rækrufmaónahme KHochvolt-Batterie EB330 (Rækruf)` betroffen.

Nach aktuell vorliegenden Informationen ist vorgesehen, die betroffene Hochvolt-Batterie vollst±ndig durch

Warendorf, 5.11.2026

Ort, Datum, Unterschrift Käufer/-in

Verkürzung der Verjährungsfrist

Vorvertragliche Information über eine Verkürzung der Verjährungsfrist:
Die Parteien vereinbaren, mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und solchen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 12 Monate ab dem Tag der Fahrzeugübernahme.

Warendorf, 5.11.2026

Ort, Datum, Unterschrift Käufer/-in

Ausschluss der Aktualisierungspflicht und Bestellung von digitalen Elementen

Vorvertragliche Information über erforderliche Aktualisierungen zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit sowie über die Bereitstellung und dauerhafte Bereitstellung digitaler Elemente: Die Parteien vereinbaren, mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und solchen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, Folgendes:
Die Vertragsparteien vereinbaren keine Aktualisierungs- und Informationspflicht, keine Bereitstellung und keine dauerhafte Bereitstellung digitaler Elemente.
Darüber hinaus gilt im Falle der Unwirksamkeit zum Ausschluss zur Bereitstellung digitaler Elemente sowie der Aktualisierungspflicht: Unterlässt der Käufer/die Käuferin eine ihm ordnungsgemäß bereitgestellte Aktualisierung innerhalb angemessener Frist zu installieren, so greift zu Gunsten des Verkäufers/der Verkäuferin nach § 327f Abs. 2 BGB ein Haftungsausschluss für Produktmängel ein, die allein auf die fehlende Installation der Aktualisierung seitens des Verbrauchers/der Verbraucherin zurückzuführen sind. Der Käufer/die Käuferin bestätigt, dass der Verkäufer/die Verkäuferin über alle notwendigen Aktualisierungsinformationen sowie über die Verfügbarkeit und Accounts informiert hat und ferner die mögliche Unterlassung oder unsachgemäße Installation nicht auf einer dem Käufer/der Käuferin bereitgestellten mangelhaften Installationsanleitung beruht.
Aktualisierungen werden, sofern die Aktualisierungspflicht nicht wirksam ausgeschlossen ist, maximal für die Dauer von 24 Monaten bereitgestellt. Sofern der Gesetzgeber/die Gesetzgeberin einen geringeren Zeitraum anerkennt, ist dieser maßgebliche Zeitraum anzusetzen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass digitale Produkte nicht oder nicht in der neuesten verfügbaren Version bereitgestellt werden und die übliche Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit vom Käufer/von der Käuferin bestätigt wird. Als Bereitstellungstermin für das digitale Produkt wird das Fahrzeugübernahmedatum vereinbart. Der Käufer/die Käuferin muss sicherstellen, dass die digitale Umgebung des Käufers/der Käuferin mit den technischen Anforderungen des digitalen Produkts zur maßgeblichen Zeit kompatibel ist. Ferner ist der Käufer/die Käuferin im Fall eines Mangels zur Mitwirkungshandlung bei der Fehlersuche verpflichtet, damit der Verkäufer/die Verkäuferin technische Mittel anwenden kann.
Entfällt die Mitwirkung des Käufers/der Käuferin, erlischt die Beweislast des Verkäufers/der Verkäuferin. Eine Unaufklärbarkeit des Mangels geht dann zu Lasten des Käufers/der Käuferin. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in zwei Jahren (§ 327j Abs. 1 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit der Bereitstellung des digitalen Produkts zu laufen. Im Fall einer dauerhaften Bereitstellung des digitalen Produkts verjähren die Ansprüche nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums. Mängel an Sachen mit digitalen Elemente verjähren nach 12 Monate ab dem Tag der Übernahme.

Warendorf, 5.11.2026

Ort, Datum, Unterschrift Käufer/-in